

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für den geplanten
Bebauungsplan zwischen Giesenstraße,
Neuhäuser Straße und Kronenstraße
in Tönisvorst

Erstellt für: Helga Böker
Kehn 17
47918 Tönisvorst

Bearbeitung: **hermanns**
landschaftsarchitektur/umweltplanung
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal
T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

Stand: 17.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Vorgehensweise	4
4 Angaben zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse	9
5.1 Ortstermin.....	10
5.2 Datenrecherche.....	11
5.2.1 Fledermäuse.....	11
5.2.2 Avifauna.....	12
5.2.3 Amphibien und Reptilien.....	12
6 Prüfung der Wirkfaktoren	14
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
7 Zusammenfassung	18
8 Literatur und Quellenverzeichnis	18
ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“	20
ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“	21
ANHANG III – Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des MTB 4704 „Viersen“	22
ANHANG IV – Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des MTB 4704 „Viersen“	23

1 Anlass

Hinter der Bebauung von Giesenstraße, Neuhäuser Straße und Kronenstraße in Tönisvorst-Vorst ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung mehrerer Wohngebäude geplant.

Hierfür ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.



2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-



haben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.



3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach den betreffenden Quadranten der Messtischblätter 4604 „Kempen“ und 4704 „Viersen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten der Messtischblätter 4604 und 4704 siehe Anhang I-IV.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Juli 2023 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 26. Juli 2023 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das Plangebiet und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. In den zugänglichen Gebäuden wurden auch Innenräume, insbesondere Keller und Dachböden, kontrolliert. Gehölze wurden auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und größere Rindenspalten untersucht. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4604 „Kempen“ nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können. Auch der Quadrant 4604/3 wurde betrachtet, ebenso wie die Quadranten 4704/1 und 4704/2 des Messtischblattes „Viersen“.



Weiterhin wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Viersen, des Naturschutzbundes (NABU-Ortsgruppe), der Anwohner, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.

Eine vom LANUV im September 2023 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf den untersuchten Grundstücken und in ihrer näheren Umgebung liefern.

4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Vorst zwischen der Giesenstraße, der Neuhäuser Straße und der Kronenstraße (Abb.1).

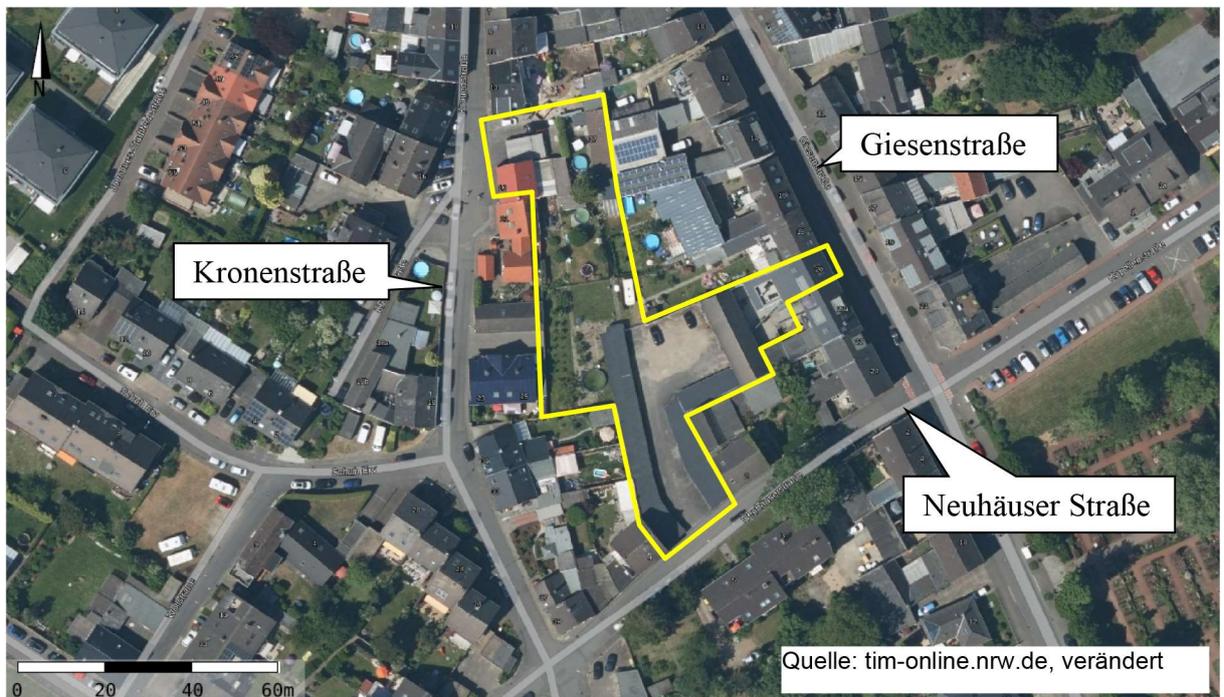
Abb. 1 Die geographische Lage des Plangebiets zwischen Giesenstraße, Neuhäuser Straße und Kronenstraße in Tönisvorst.



Abb. 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes an der Neuhäuser Straße in Tönisvorst. Grüne Schraffur: nördlich der Oedter Straße: LSG Schleck, westlich von Vorst: LSG Flöthbach; grüne Linien: geschützte Alleen.



Abb. 3 Darstellung des Plangebietes zwischen Neuhäuser Straße, Giesenstraße und Kronenstraße in Vorst im Luftbild.



Westlich von Vorst erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Flöthbach (LSG-4604-0008); nördlich der Oedter Straße liegt das Landschaftsschutzgebiet Schleck (LSG-4604-0006). Das Landschaftsschutzgebiet Anrather Bach/Kehn (LSG-4604-0009) befindet sich östlich und südlich von Vorst (Abb.2). Im Alleenkataster sind die Baumhaselallee (AL-VIE-0102) an der Süchtelner Straße (L475) und die Lindenallee (AL-VIE-0040) an der Anrather Straße (L361) verzeichnet. Das Plangebiet steht mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigem Biotop, Biotoptyp oder geschütztem Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Das Plangebiet (Abb.3) umfasst Teile der Wohnbebauung von Giesenstraße, Neuhäuser Straße und Kronenstraße, inklusive des Garagenhofes mit einer ehemaligen Scheune an der Neuhäuser Straße. Darüber hinaus liegen vor allem die Gartenflächen der Wohnbebauung der Giesenstraße und (in geringerem Umfang) der Kronenstraße innerhalb des Plangebietes (Abb.4).

Die Gärten werden von Rasenflächen mit großen Ziergarten- und kleineren Nutzgartenanteilen geprägt. Der Gehölzbestand setzt sich hauptsächlich aus einer Walnuss (*Juglans regia*), kleinen Obstbäumen, Flieder- (*Syringa sp.*), Rhododendron- und Kirschlorbeerbüschen (*Prunus laurocerasus*) zusammen.



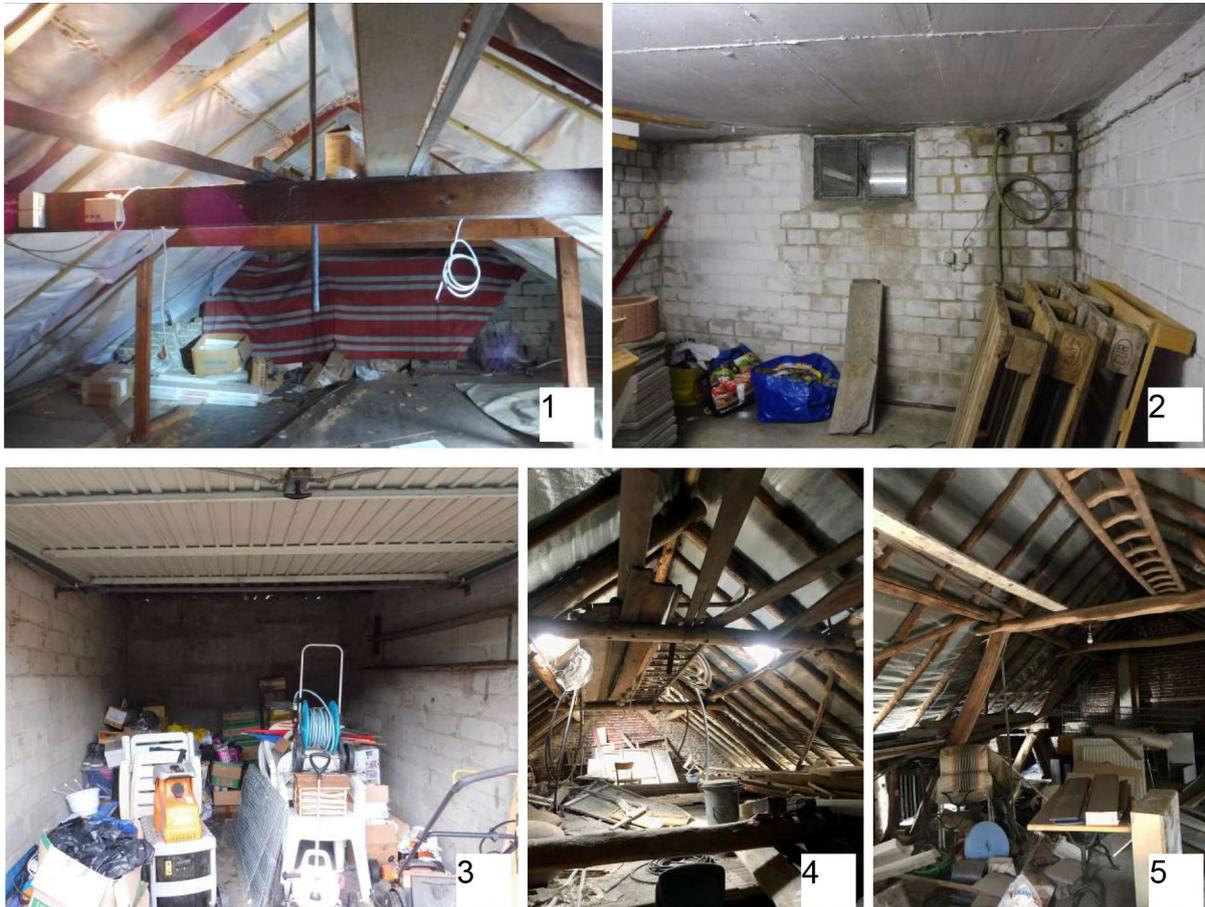
Abb. 4 Verschiedene Aspekte des Plangebietes zwischen Giesenstraße (6), Neuhäuser Straße (4) und Kronenstraße (1) in Vorst. Aufnahmen Inge Püschel 26.07.2023



Mehrere (z. T. gepflasterte) Sitzecken mit Gartenmöbeln, Schwimmbecken, Spielgeräte und der allgemeine Pflegezustand der Gärten lassen auf eine intensive anthropogene Nutzung schließen. Der Gebäudebestand des Plangebietes setzt sich aus mehreren Garagen, einer Scheune, einem Ein- und einem Mehrfamilienhaus zusammen (Abb.4).



Abb. 5 Blick in die Innenräume einiger Bestandsgebäude des Plangebietes zwischen Giesenstraße, Neuhäuser Straße und Kronenstraße; 1 und 2: Dachboden und Keller des Wohnhauses Kronenstraße 19, 3: Garage Neuhäuser Straße, 4 und 5: Dachboden der Scheune am Garagenhof, Zufahrt Neuhäuser Straße. Aufnahmen aus 07.2023.



Das Dach des Wohngebäudes Kronenstraße 19 (Abb.5.1) ist mit Mineralwolle gedämmt; das Scheunendach (Abb.5.4, Abb.5.5) ist mit Unterspannbahnen gesichert. Die Scheune ist über Lücken zwischen Dach und Mauerwerk für geschützte Kleintiere zugänglich (Abb.6.3). Auch am Wohnhaus Kronenstraße 19 befinden sich Öffnungen im Bereich der Bedachung (Abb.6.1), die geschützten Kleintieren voraussichtlich Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten können.

5 Ergebnisse

In den intensiv (anthropogen) genutzten und gepflegten Gärten des Plangebietes können nur wenige geschützte Vogelarten einen Lebensraum finden (Abb.6.4). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass geschützte Vogelarten und ggf. auch Fledermäuse an den Gebäuden des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.



Abb. 6 Geschützte Kleintiere finden über verschiedene Öffnungen Zugang zu den Gebäuden des Plangebietes; der Gehölzbestand des Plangebietes kann nur wenigen geschützten Vogelarten Nistplätze bieten. Aufnahmen Inge Püschel 26.07.2023



5.1 Ortstermin

Am 26. Juli 2023 (10:00 Uhr bis 10:40 Uhr, bewölkt, wenig windig, 25°C) wurden neun geschützte Vogelarten im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung beobachtet und/oder verhört. Dabei handelte es sich um Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Dohle (*Coloeus monedula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*). Außerdem flogen in der Umgebung des Plangebietes einige Haustauben (*Columba livia f. domestica*). Mehlschwalben (*Delichon urbica*) überflogen das Plangebiet; an den Bestandsgebäuden des Plangebietes sowie an den Nachbargebäuden wurden jedoch keine Schwalbennester entdeckt.

Auf der Spitze des Kirchturms, der in Sichtweite nördlich des Plangebietes steht, hielt sich am Ortstermin ein Wanderfalke (*Falco peregrinus*) auf. Hinweise auf eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch geschützte Vogelarten oder Fledermäuse (wie z. B. Kot- oder Urinspuren, Nistmaterial und Mau-



serfedern) wurden am Ortstermin nicht gefunden; den Anwohnern sind keine Fledermaus-Quartiere und auch keine Nistplätze geschützter Vogelarten innerhalb des Plangebietes bekannt. Es ist aber aufgrund ihrer Bauweise nicht ausgeschlossen, dass die Wohnhäuser und die Scheune geschützten und ggf. auch planungsrelevanten Tierarten (Fledermäusen und Vögeln) im Plangebiet geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten.

Im Keller des Wohnhauses Kronenstraße 19 wurden einige übertagende Tagfalter (vor allem *Inachis io*) entdeckt. Die Anwohner wiesen darauf hin, dass die Gärten von Hauskatzen genutzt werden.

Im Dachaufbau eines benachbarten Wohnhauses nisteten am Ortstermin Hausperlinge (*Passer domesticus*).

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4604 „Kempen“ eine aus 30 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus vier Fledermaus- und 26 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Für den Quadranten 4604/3 führt das LANUV 39 planungsrelevante Tierarten, vier Fledermaus- und 34 Vogelarten sowie den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) als einzige Amphibienart auf (Anhang II). Die Artenliste für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4704 Viersen umfasst 45 planungsrelevante Tierarten (Anhang III), neun Fledermaus- und 35 Vogelarten sowie den Kleinen Wasserfrosch. 35 planungsrelevante Tierarten nennt das LANUV für den Quadranten 4704/2 (Anhang IV).

Werden diese Listen auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Gebäude“ besiedeln können, dann ist hier eine Anzahl von 40 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

5.2.1 Fledermäuse

Für den Quadranten 4604/4 führt der Säugetieratlas von Nordrhein-Westfalen den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf. Die Nachweise stammen aus den Jahren 1997 bis 2017.

Die Datenrecherche ergab außerdem Nachweise von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) im Bereich des ersten Quadranten des Messtischblattes 4704 „Viersen“ aus den Jahren 2000 bis 2019. Für den Quadranten 4604/3 nennt der Säugetieratlas NRW Nachweise des Bibers (*Castor fiber*) aus dem Jahr 2020.

Fledermäuse können die Gärten im Plangebiet als Nahrungshabitate nutzen. Aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße, fehlender Habitatstrukturen (Gartenteiche, ältere Gehölzstrukturen) und ihres Pflege- bzw. Nutzungszustands eignen sich die Gärten jedoch nicht als essentielle Nahrungshabitate. Der Walnussbaum wurde am Ortstermin auf Astlöcher, Baumhöhlen und Rindenspalten untersucht; Strukturen, die als Fledermausquartiere dienen können, wurden dabei nicht gefunden.



Eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch Gebäude bewohnende Fledermausarten ist jedoch nicht ausgeschlossen. Fassadenverkleidungen, Schäden an/in den Dächern und Spalten zwischen Dämmung und Dachziegeln sowie zwischen Dachziegeln und Mauerwerk können Gebäude bewohnenden Fledermausarten ggf. geeignete Quartiere bieten. Darüber hinaus ist beispielsweise die Scheune über eine Öffnung zwischen Dach und Wand für geschützte Kleintiere zugänglich.

5.2.2 Avifauna

Am Ortstermin wurden zwei planungsrelevante Vogelarten über dem Plangebiet bzw. in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Mehlschwalben (*Delichon urbica*), die in der Nähe des Plangebietes vorüberflogen, und einen Wanderfalken (*Falco peregrinus*), der auf dem nahe gelegenen Kirchturm rastete.

Die meisten planungsrelevanten Vogelarten, die das LANUV für den Quadranten 4604/4 und die Quadranten 4604/3, 4704/1 sowie 4704/2 aufführt (Anhänge I bis IV), können das Plangebiet nicht besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUN-LV 2015). Außerdem wird das Plangebiet intensiv anthropogen genutzt, so dass sich sensible Vogelarten, die den Menschen im Allgemeinen meiden, hier nicht ansiedeln können.

Eine Besiedlung des Plangebietes ist - den vorhandenen Biotopstrukturen zufolge - nur der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und dem Star (*Sturnus vulgaris*) möglich. An den Bestandsgebäuden (und auch an den benachbarten Gebäuden) wurden jedoch keine Schwalbennester entdeckt. Größere Einflugöffnungen befinden sich an zwei Gebäuden; Hinweise auf eine Besiedlung der Gebäude durch geschützte Vogelarten, wie Kotsuren, Nistmaterial oder Mauserfedern, wurden nicht gefunden.

Insgesamt ist nicht ausgeschlossen, dass geschützte Vogelarten an/in den Bestandsgebäuden und in den Gehölzen des Plangebietes Nistplätze finden.

Eine Nutzung der Gärten durch Nahrung suchende geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, wie z. B. den Star (*Sturnus vulgaris*) ist aufgrund der Wohnnutzung nur zeitweise möglich und wird deshalb als vernachlässigbar eingestuft.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen führt für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4604 den Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) auf. Für die weiteren hier betrachteten Quadranten 4604/3, 4704/1 und 4704/2 liegen insgesamt Nachweise von Berg- (*Mesotriton alpestris*), Faden- (*Lissotriton helveticus*) und Teichmolch, Erdkröte (*Bufo bufo*), Gras- (*Rana temporaria*), Wasser- (*Pelophylax sp.*) und Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) vor.

Das Plangebiet liegt umgeben von Straßen und somit verhältnismäßig isoliert im Ortszentrum von Vorst. Eine Besiedlung durch Amphibien oder Reptilien ist demzufolge fast ausgeschlossen. Häufige und weit verbreitete Amphibienarten können die Gartenflächen des Plangebietes gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gärten fehlen, kann das Gelände Am-



phibien und Reptilien aber keinen Lebensraum bieten. Eine Neuentwicklung des Plangebietes ist demnach nicht geeignet, das allgemeine Lebensrisiko von Amphibien oder Reptilien zu steigern.

Die @LINFOS-Auskunft lieferte keine Hinweise auf Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet an der Neuhäuser Straße in Vorst oder in seiner näheren Umgebung. Nachweise von Hohltaube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) sind für das Eichen-Buchen-Feldgehölz südlich von Vorst (BK-4704-025), Vorkommen des Graureihers (*Ardea cinerea*) vom Grünland an Bruchflöth und Flöthbach (BK-4604-007) bekannt. Der Salbruch (BK-4704-0004) bietet verschiedenen Amphibien- und Libellenarten einen Lebensraum.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen liegen keine Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten für das Plangebiet oder seine nähere Umgebung vor. Die NABU Ortsgruppe lieferte bis zur Fertigstellung des Berichtes ebenfalls keine faunistischen Daten für das Plangebiet oder seine Umgebung.

Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten“ und „Gebäude“ im vierten Quadranten des MTB 4604 „Kempen“ (Hauptblatt) sowie in den Quadranten 4604/3, 4704/1 und 4704/2 (Nebenblätter);

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW
(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez_{NRW} ATL]);
Status: Status der Art auf dem MTB 4604 und 4704;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	Na	Na	FoRu!
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	Na	(FoRu)
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Ru)
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Zweifarbelfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	FoRu
Vögel					
Habicht	Bv.	U	(FoRu), Na	Na	
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na	
Eisvogel	Bv.	G		(Na)	
Baumpieper	Bv.	U-	FoRu		
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na	
Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)		
Bluthänfling	Bv.	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)	



Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na	
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)		
Wanderfalke	Bv.	G		(Na)	FoRu!
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)		
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!
Feldschwirl	Bv.	U	FoRu		
Nachtigall	Bv.	U	FoRu!	FoRu	
Pirol	Bv.	S	FoRu	(FoRu)	
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)	
Wespenbussard	Bv.	S	Na		
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	FoRu
Uferschwalbe	Bv.	U	(Na)		
Girlitz	Bv.	S		FoRu!, Na	
Waldschnepfe	Bv.	U	(FoRu)		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)	
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!
Star	Bv.	U		Na	FoRu
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.	(Ru)	(FoRu)	

6 Prüfung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Vorst, so dass bereits Vorbelastungen durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen bestehen. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.

Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet geschützten Vogelarten und ggf. auch Fledermäusen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten kann.

- **Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Vor der Fällung ist abzusichern, dass sich in dem betroffenen Baum keine Baumhöhlen befinden. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung ist die Baumhöhle durch einen ökologischen Fachgutachter (ggf. unter Verwendung eines Endoskops) auf Fledermaus-Quartiere oder die Nester geschützter Vogelarten zu kontrollieren.**
- **Abbrucharbeiten und umfangreiche Dachsanierungen sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Lässt sich ein Beginn der Arbeiten während der**



Brut- und Setzzeiten nicht vermeiden, ist über einen ökologischen Fachgutachter (ÖBB) abzusichern, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

- **Dabei sind artenschutzrechtlich relevante Strukturen, wie Rollladenkästen, die Randbereiche von Dächern und Fassadenverkleidungen, händisch zu öffnen. Diese Arbeiten sind während der Brut- und Setzzeiten von der ÖBB zu kontrollieren und zu dokumentieren.**
- **Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen. Sie können in einem Karton mit Luftlöchern und einem hineingelegten Tuch kurz gehältert werden; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind sofort tierärztlich zu versorgen und/oder der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- **Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**
- **Der Nistplatzverlust planungsrelevanter Höhlenbrüter (Star) ist in Abstimmung mit der uNB durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.**
- **Ast- und Holzstapel sowie vergleichbare Strukturen, die geschützten Kleintieren (wie z.B. Igel, Spitzmäusen oder Erdkröten) Versteckmöglichkeiten bieten können, sind vor ihrer Entfernung von Hand umzuschichten oder händisch zu entfernen.**
- **Vermeidung von Nachtbaustellen.**

Gelegentliche Nutzungen des Plangebietes durch geschützte Vogelarten (als Nahrungshabitat) werden aus den o. g. Gründen als vernachlässigbar eingestuft. Die Nutzung des Geländes durch Nahrung suchende Fledermäuse ist durchgängig gewährleistet, sofern Nachtbaustellen vermieden werden.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Vorst. Die Errichtung weiterer Wohngebäude stellt somit für die geschützten Tierarten, die das Gelände ggf. besiedeln, eine bekannte Struktur dar.

- **Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Gärten u.a. Außenanlagen zum Schutz nachaktiver Tiere, insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel zu wählen. Es sind „warmweiße“ umweltverträgliche Leuchten (< 2700 Kelvin) und abgeschirmte Leuchten-Typen zu verwenden. Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, die Beleuchtung von Fassaden und Gehölzen ist ebenso zu vermeiden, wie Bodenstrahler. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtungsdauer begrenzt und die Lichtintensität reduziert werden kann.**
- **Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwanne Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.**

Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Die Nutzung der Gärten als Nahrungshabitate durch geschützte Vogelarten und Fledermäuse ist vernachlässigbar, weil die betroffenen Gärten eine verhältnismäßig geringe Flächengröße aufweisen und intensiv anthropogen genutzt werden.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Vorst. Das Gelände ist deshalb bereits aktuell verschiedenen anthropogenen Störungen (wie z. B. Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen) ausgesetzt.

Durch die Errichtung weiterer Wohngebäude wird an dieser Stelle die Frequenz anthropogener Störungen für geschützte Tierarten nur unwesentlich erhöht.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch betriebsbedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.2) fach-



gerecht umgesetzt werden. Die Nutzung der Gärten als Nahrungshabitate durch geschützte Vogelarten und Fledermäuse ist vernachlässigbar, weil die betroffenen Gärten eine verhältnismäßig geringe Flächengröße aufweisen und anthropogen intensiv genutzt werden.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.2) fachgerecht umgesetzt werden.

Fazit

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Plangebiet geschützten Vogelarten und Fledermäusen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten kann. Gebäudebrüter und Gebäude bewohnende Fledermausarten finden ggf. Nistplätze bzw. Quartiere an den Bestandsgebäuden; der Gehölzbestand kann voraussichtlich geschützten Vogelarten Brutplätze bieten. Außerdem können geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermäuse in den Gärten des Plangebietes Nahrung suchen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der Gärten und ihrer verhältnismäßig intensiven anthropogenen Nutzung handelt es sich jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitate (s. Kapitel 6.2).

Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.1 bis 6.3) fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben im Plangebiet an der Neuhäuser Straße in Vorst verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



7 Zusammenfassung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Neuentwicklung des Plangebietes zwischen Giesenstraße, Neuhäuser Straße und Kronenstraße in Vorst erforderte eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im Juli 2023 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im vierten Quadranten des Messtischblattes 4604 „Kempen“ insgesamt 30 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Die Datenrecherche umfasste darüber hinaus auch den Quadranten 4604/3 sowie den ersten und zweiten Quadranten des MTB 4704 „Viersen“ (Anhänge II bis IV).

Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebietes durch geschützte Tierarten wurden am Ortstermin nicht gefunden.

Geschützte Vogelarten, wie z. B. Amsel, Rotkehlchen oder Ringeltaube, können jedoch in dem Gehölzbestand des Plangebietes Nistplätze finden.

Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bestandsgebäude Fledermäusen Quartiere und geschützten Vogelarten (wie z.B. Haussperling und Star) Nistplätze bieten. Die Nutzung der betroffenen Gärten durch geschützte Tierarten (Vögel und Fledermäuse) zur Nahrungssuche wird als vernachlässigbar eingestuft.

Bei der Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens werden die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote dennoch nicht ausgelöst, sofern die in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

8 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 – 66.



- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (LANUV)
- www.herpetofauna-nrw.de
- www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G: günstiger**, **U: ungünstiger**, **S: schlechter** Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4604. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Rast/WG	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S



ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4604. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Rast/WG	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv.	S
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Rast/WG	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Rast/WG	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.



ANHANG III – Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des MTB 4704 „Viersen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4704. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschlauchfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.



ANHANG IV – Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des MTB 4704 „Viersen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4704. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhauflfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Rast/WG	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.

